

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-244

Sitzung vom 20. November 2019

Geschäfts-Nr. 2019-907
Beschluss Nr. 2019-244

Ergänzende Richtlinien

Freizeitaktivitäten von Kindern

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat mit Beschluss vom 18. November 2009 eine Richtlinie über Freizeitaktivitäten von Kindern erlassen. Die Anwendung der Richtlinie hat gezeigt, dass ein gewisser Änderungsbedarf besteht, da Jugendliche bis 18 Jahre einen ebenso grossen Bedarf an Freizeitaktivitäten aufweisen, wie unter 16-jährige Kinder. Gemäss den SKOS-Richtlinien C.I. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen SIL wird auch die fördernde SIL aufgeführt. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und eine Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Finanzierung von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
- B. Klassen- und Ferienlager
Bei Klassen- und Ferienlager, welche von der Schule organisiert werden, gewährt die Schule eine Kostenreduktion von 50%. Die Eltern bzw. der Sozialdienst fragt in jedem Fall um eine Kostenreduktion bei Sozialhilfeabhängigkeit. Ferienlager von sozialen Institutionen, wie z.B. Kovive, Rekaferien etc. werden vollumfänglich finanziert.
- C. Musikunterricht
Besucht ein Kind den Musikunterricht an der Musikschule Wädenswil-Richterswil, werden die entsprechenden Kosten angerechnet. Basis für die Berechnung ist das teuerste belegte Fach, das voll berechnet wird. Familien und Belegungsrabatte werden kumuliert. Für das zweite Kind werden 12%, für das dritte Kind 24% und für jedes weitere Kind je 36% abgezogen. Bei Mehrfachbelegung (ab 1 Lektion E 35, G2 oder G3 pro Woche) eines Kindes wird für jedes weitere Fach (2. Instrument) 20% Rabatt gewährt. Stipendienbezüger/-innen werden keine Rabatte gewährt. Bei Stipendenausrichtung in der Höhe von 90% und 60% des Schulgeldes erfolgen bei Verhinderung der Lehrkraft generell keine Rückerstattungen. Dem Antrag ist eine Unterstützungsbestätigung des Sozialdienstes beizulegen.
- D. Sportkurse / Mitgliedschaften in Sportvereinen
Die entsprechenden Kosten können eingerechnet werden, wobei auch hier zu prüfen ist, ob die Kursanbieter bzw. Sportvereine die Kosten in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Eltern reduzieren oder erlassen.

E. Diverses

Übernommen werden können der Ferienpass «Richterswil-Samstagern» und weitere vergleichbare Angebote für Kinder (z.B. Robinson-Spielplatz).

F. Kompetenz

Die Sozialarbeitenden entscheiden über die Anrechnung der Kosten von oben aufgeführten Freizeitaktivitäten bis höchstens CHF 800.00 pro Kind/Jugendliche pro Jahr.

In allen anderen Fällen entscheidet die Sozialbehörde über die Anrechnung der Kosten von Freizeitaktivitäten.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Freizeitaktivität wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 505/09 erlassene Richtlinie betreffend Freizeitaktivität wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: **26. NOV. 2019**

CHU